

Stadt Ahlen  
1.2 – Straßenverkehrsbehörde  
Westenmauer 10  
59225 Ahlen

strassenverkehr@stadt.ahlen.de  
Fax: 02382 / 59413

## Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen

### Antragsteller:

Name, Vorname, Firmenbezeichnung

Straße, Hausnr., PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

### Verantwortlicher

#### Bauleiter:

Name, Vorname

Tel. während Arbeitszeit

Tel. außerhalb Arbeitszeit

#### Verantwortlicher Verkehrssicherer:

Identisch mit  
Bauleiter

Name, Vorname, ggf. Firma

Tel. während Arbeitszeit

Tel. außerhalb Arbeitszeit

Hiermit wird die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zur Einrichtung der folgend beschriebenen Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum gem. § 45 Abs. 6 StVO beantragt:

### Straße(n):

in Ahlen

### Genauere Lage:

z. B. Vor Hausnr., zw. Einmündungen, zw.  
Kilometer, etc.

Ein Lageplan ist beizufügen!

### Beschreibung der Maßnahme:

#### Umfang der Sperrung:

- Vollsperrung für sämtlichen Verkehr
- Vollsperrung der Fahrbahn
- Halbseitige Sperrung der Fahrbahn (Restfahrbahnbreite ca. Meter)
- teilweise Sperrung am Fahrbahnrand (Restfahrbahnbreite ca. Meter)
- Sperrung des Gehwegs
- Sperrung des benutzungspflichtigen Radwegs
- Sperrung des gemeinsamen Geh-/Radweges
- Die Maßnahme erfolgt in einzelnen Bauabschnitten (max. Länge Meter)
- Einrichtung Haltverbot  
Benötigte Bereiche beschreiben und  
im Lageplan markieren
- Sonst. Beschränkungen,  
Anmerkungen:

#### Voraussichtliche Dauer der Sperrung:

- Am  Tagesbaustelle, jeweils von bis Uhr
- Vom bis längstens

### Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung erfolgen nach

- RSA 2021 Regelplan (-plänen)
- RSA 2021, Teil B, Ziffer 2.4.1 (Bild B-2)  
Für Arbeitsstellen (einschl. Verkehrssicherung) ausschließlich im Bereich von Geh- und Radwegen / Fußgängerzonen
- Verkehrszeichenplan (als Anlage beigefügt)
- Weitere Maßnahmen zur  
Sicherung des Verkehrs:

Die Arbeitsstelle ist im Sinne der RSA  von längerer Dauer  
 von kürzerer Dauer

### Umleitung des Verkehrs

Der Umleitungsvorschlag einschl. Anliegerregelung ist im Lageplan aufzuführen.

- nicht erforderlich
- soll erfolgen über
  
- Anliegerverkehr ist möglich bis

Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt

Dem Antragssteller ist bekannt, dass die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen das Einverständnis des Trägers der Straßenbaulast bzw. Eigentümers der Straße voraussetzt. Dieses ist nicht Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Erforderlichkeit von Sondernutzungserlaubnissen hat der Antragsteller eigenverantwortlich zu prüfen.

Der Antragsteller stellt die Stadt Ahlen von allen Ansprüchen frei, die auf die gestattete Benutzung des Verkehrsraumes zurückzuführen sind. Für alle Personen- und Sachschäden, die infolge der Absperrungen und Kennzeichnungen entstehen, haftet der Antragsteller im vollen Umfang.

Der Antragssteller versichert,

- zur Sicherung der Arbeitsstelle die Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der VwV-StVO in den derzeit gültigen Fassungen, die "Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA 21), die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), die „Richtlinien für Lichtsignalanlagen“ (RiLSA 2015), die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen“ (RUB 2021), die "Arbeitsstättenrichtlinie ASR A5.2" sowie die bereits eingeführten zugehörigen Technischen Lieferbedingungen (TL)" anzuwenden und zu beachten, sofern relevant.
- dass die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle ordnungsgemäß aufgestellt, regelmäßig überprüft, nach Beendigung der Maßnahme vollständig abgebaut und der ursprüngliche, verkehrsrechtliche Zustand wiederhergestellt wird, soweit seitens der Straßenverkehrsbehörde nichts anderes bestimmt wird.
- dass der für die Verkehrssicherung verantwortliche Bauleiter / Verkehrssicherer der deutschen Sprache mächtig ist, während der gesamten Bauzeit, auch zu arbeitsfreien Zeiten, während der Nachtstunden, an Sonn- und Feiertagen etc. telefonisch erreichbar und in der Lage ist, Mängel an der Absperrung und Kennzeichnung unverzüglich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
- dass der verantwortliche Bauleiter / Verkehrssicherer gemäß MVAS 99 bzw. ZTV.SA 97 beschult ist. Die Straßenverkehrsbehörde behält sich vor, das entsprechende Zertifikat im Einzelfall anzufordern.

Ort, Datum

Name / Unterschrift